



Nr. 1 / 11. Januar 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11. Juli 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2008

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;
Sitzung am 15. Januar 2008

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11. Juli 2003

Auf Grund von Art. 19, 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) folgende Satzung:

§ 1

§ 17 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Umlegungsschlüssel

1

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

1

(2) Die ansonsten ungedeckten Kosten werden wie folgt verteilt: Ein Drittel der Kosten zu je drei gleichen Teilen, zwei Drittel der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

2

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

3

Weilheim, 15. November 2007
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

3

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2008

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 143.280 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Garmisch-Partenkirchen	40.405 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	49.954 €
Landkreis Weilheim-Schongau	52.921 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Weilheim, 20. November 2007

Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim, zur Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.120.330 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 256.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird gemäß §§ 23 - 26 der Verbandsatzung wie folgt festgelegt:

Gesamtumlagesoll 910.000 €

Landeshauptstadt München 810.000 €
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf 100.000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchstbetrag von 2.500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 80335 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 4. Dezember 2007

Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik

Elisabeth Weiß-Söllner
Vorsitzende

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

LANDESENTWICKLUNG

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Dienstag, 15. Januar 2008, 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamts Weilheim-Schongau, Dienst-

stelle Weilheim, Püttrichstraße 8, Weilheim i. OB, 1. OG, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bekanntgaben

a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes und eines Lebensmittelmarktes in Peißenberg auf dem PKG-Gelände an der Hochreuther Straße – Abschluss des Verfahrens

b) B 23: Verlegung westlich Garmisch-Partenkirchen mit Kramertunnel – Abschluss des vereinfachten Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens

c) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines BayWa Bau- und Gartenmarktes und eines Edeka-Lebensmittelmarktes („EBZ Bahnhof“) an der Sachsenkammer Straße in Bad Tölz

3. Fortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft
(Beratung des Entwurfs und Beschluss)

4. Neufassung der Verbandssatzung
(Vorberatung und Beschluss)

5. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung
(Beschluss)

6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2008
(Beschluss)

7. Initiative Europäische Metropolregion München
(Sachstandsbericht)

8. Sonstiges

Weilheim i. OB, 19. Dezember 2007
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun
Verbandsvorsitzender